Rücktritt vom Vorstandsamt nur schriftlich möglich

FOTO: ALESSANDRO GUERRI/FOTOLIA/ISTOCK/THINKSTOCK

Ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB erklärt gegenüber anderen Vorstandsmitgliedern mündlich seinen Rücktritt aus beruflichen Gründen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder melden die Löschung dieses Vorstandsmitglieds ordnungsgemäß über den Notar beim Vereinsregister zur Eintragung an.

Das Vereinsregister lehnt die Löschung ab und verlangte ein schriftliches Rücktrittsschreiben, das dem Verein aber nicht vorlag.

Rechtslage

Das OLG bestätigte die Rechtsauffassung des Registergerichts:

Kündigung

Ein ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied kann das Auftragsverhältnis (§§ 662 ff. BGB) jederzeit ohne Angabe von Gründen mündlich kündigen (§ 671 Abs. 1 BGB).

Rahmen der Kündigung

Die Kündigung muss entweder gegenüber bzw. im Rahmen der Mitgliederversammlung (wenn diese das Bestellungsorgan ist, vgl. § 27 Abs. 1 BGB) abgegeben und dann in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Dieser Fall wäre unproblematisch, da dann eine schriftliche Urkunde über den Nachweis der Rücktrittserklärung vorliegen würde, die dem Registergericht ausreicht.

Rücktrittserklärung außerhalb der Mitgliederversammlung

Schwieriger ist der Fall des Rücktritts außerhalb der Mitgliederversammlung: Hier gilt § 26 Abs. 2 S. 2 BGB. Danach muss die Rücktrittserklärung als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung durch das kündigende Vorstandsmitglied gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB abgegeben werden. Auf die Vertretungsregelung kommt es dabei nicht an.

Regelungen des BGB-Vereinsrechts

Die Regelungen des BGB-Vereinsrechts sehen also weder eine Kündigungsfrist noch eine Form für die Kündigung des Vorstandsamtes vor.

Nachweis des Rücktritts

Problem: Das Vereinsregister benötigt jedoch vom Verein einen entsprechenden Nachweis, dass das Vorstandsmitglied auch tatsächlich zurückgetreten ist. Deshalb sieht § 67 Abs. 1 S. 2 BGB vor, dass der Anmeldung einer Änderung im Vorstand eine Abschrift der Urkunde über die einzutragende Tatsache vorliegt. Also ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich, dass das Vorstandsmitglied tatsächlich zurückgetreten ist. Dies ist üblicherweise das Rücktrittsschreiben.

MERKE: Die dargestellten Grundsätze gelten nur beim Rücktritt eines Vorstandsmitglieds nach § 26 BGB, da nur diese in das Vereinsregister eingetragen werden.

Allgemeine Hinweise zum Rücktritt/zur Amtsniederlegung

Kein kollektiver Rücktritt möglich

Der Vorstand nach § 26 BGB kann nicht kollektiv zurücktreten. Jedes Vorstandsmitglied muss seinen Rücktritt einzeln und persönlich erklären.

Zeitpunkt des Rücktritts

Der Vorstand kann nicht zur Unzeit zurücktreten, sodass der e. V. handlungsunfähig ist (§ 671 Abs. 2 BGB). Dieser Rücktritt wäre unzulässig und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Rücktritt vom Rücktritt

Der Rücktritt vom Rücktritt ist unzulässig. D. h., wenn der Rücktritt gegenüber dem Verein wirksam erklärt und zugegangen ist, ist dieser wirksam und kann dann nicht mehr zurückgenommen werden (Fall FIFA Blatter).

Angekündigter Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt möglich

Der Rücktritt kann für einen späteren Zeitpunkt durch den Amtsinhaber angekündigt werden.

Endgültiger Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt möglich

Der Rücktritt kann auch endgültig, aber für einen späteren festen Termin erklärt werden.

Satzungsregelung dringend zu empfehlen

Um bei dieser wichtigen Frage Meinungsverschiedenheiten aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich, dieses Thema eindeutig in der Satzung zu regeln.

SATZUNGSBEISPIEL: Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder zu Protokoll in der Mitgliederversammlung erklärt werden.

Fundstelle: OLG Frankfurt, Urteil v. 19.03.2015, Az.: 20 W 327/14

Stefan Wagner, Dresden

BLSV
BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.
VereinsBeratung
Tel. 0 89/1 57 02-400 · Fax 0 89/1 57 02-299 · E-Mail: vsb@blsv.de
www.blsv.de/blsv/vereinsservice.html

LEXWARE
Service von Lexware
Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe Gruppe, den Leserinnen und Lesern von bayernsport wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement.
Unter www.lexware.de/Rabattshop-BLSV erhalten Mitglieder des BLSV unsere Software und Produkte zur Vereinsführung zu rabattierten Sonderkonditionen.